



GEMEINDE **Lauperswil**

Friedhof- und Bestattungsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Geltungsbereich	4
Ökologie	4
Konfessionslose und Angehörige nicht christlicher Religionsgemeinschaften	4
2. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
Aufsicht	4
Friedhofgärtner / Totengräber	4
3. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	5
Bestattungsbewilligung	5
Aufbahrung	5
Bestattungsfrist	5
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	5
Schliessung des Sarges	5
Bestattungsvoraussetzungen	6
Bestattungsarten	6
Bestattungsort	6
4. FRIEDHOFORDNUNG	6
Friedhofruhe	6
Bestattungszeiten	7
Bestattungsfeier	7
Bestattungsfelder	7
Beschaffenheit der Särge	7
Masse und Auslastung der Gräber	8
Gemeinschaftsgrab	8
Ruhedauer der Gräber	8
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	8
Aufhebung von Gräbern	9

5. BEPFLANZUNG, GRABUNTERHALT UND GRABMÄLER	9
Zuständigkeiten	9
Bepflanzung und Gestaltung der Gräber	9
Art der Bepflanzung	10
Zurückschneiden der Pflanzen	10
Unzulässiger Grabschmuck	10
Nicht bepflanzte Gräber	10
Arbeiten an Gräbern	10
Gemeinschaftsgrab	10
Pauschaler Grabunterhalt durch die Gemeinde (Spezialfinanzierung).....	11
Grabmäler	11
Masse	12
Material, Gestaltungselemente und Bearbeitung	12
Abweichungen	13
Beschriftung	13
Aufstellen der Grabmäler	13
Unzulässige Grabmäler	13
6. GEBÜHREN	13
Bestattungskosten	13
Bestattungskosten Unbemittelter	14
Rechnungsstellung und Inkasso	14
7. MASSNAHMEN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Haftungsausschluss	15
Widerrechtliche Zustände	15
Strafbestimmungen	15
Beschwerderecht	15
Inkrafttreten	15
ANHANG (GEBÜHRENRAHMEN).....	17

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Lauperswil erlassen gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 18.10.2012 das folgende

Friedhof- und Bestattungsreglement

Vorbemerkung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1**
Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Lauperswil. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Ökologie **Art. 2**
Es gilt der Grundsatz, den Friedhof möglichst umweltgerecht zu gestalten und zu pflegen.

Konfessionslose und Angehörige nicht christlicher Religionsgemeinschaften **Art. 3**
Die Beisetzung und die Grabgestaltung sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch Bestattungsrituale von nicht christlichen Religionsgemeinschaften nicht verletzt werden.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Aufsicht **Art. 4**
Die Verwaltung des Friedhofs und die unmittelbare Aufsicht desselben, werden dem zuständigen Gemeindeorgan gemäss der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Lauperswil übertragen.

Friedhofgärtner / Totengräber **Art. 5**
¹ Die Funktionen des Friedhofgärtners und des Totengräbers können durch von der Gemeinde angestellten Personen wahrgenommen oder an Dritte ausgelagert werden.
² Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage sowie die Besorgung der ihm übertragenen Gräber.
³ Der Totengräber ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen, erstellt und schliesst die Gräber.
⁴ Die weiteren Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners/Totengräbers werden, soweit diese nicht aus diesem Reglement hervorgehen, im Auftragsverhältnis geregelt. Zudem erlässt das zuständige Gemeindeorgan die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.

3. Verfahren bei Todesfällen

Bestattungsbewilligung

Art. 6

¹ Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung gestützt auf die Todesbescheinigung des zuständigen Zivilstandskreises.

³ Für eine Kremation ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, dass vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin keinerlei Bedenken bestehen.

⁴ Aufgrund einer Erklärung der Angehörigen, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft die Gemeindeverwaltung alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.

⁵ Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die Anordnungen selbst.

Aufbahrung

Art. 7

¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitärpolizeilichen Gründe entgegenstehen.

² Für die Aufbahrung der Leichen steht beim Friedhof Lauperswil ein Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dieser kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen. Der Schlüssel ist bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.

Bestattungsfrist

Art. 8

¹ Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift regelt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

² Bewilligte Bestattungen dürfen nur so lange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 9

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Schliessung des Sarges

Art. 10

Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Schliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Bestattungsvoraussetzungen

Art. 11

Auf dem Friedhof Lauperswil können in der Gemeinde oder auswärts Verstorbene, einschliesslich Totgeburten und aufgefundene Leichen, mit oder ohne zivilrechtlichem Wohnsitz in Lauperswil, bestattet werden.

Bestattungsarten

Art. 12

¹ Bestattungsarten sind die Erd- und die Feuerbestattung.

² Die Beisetzung der Leiche oder Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- und Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen; massgebend ist die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

Bestattungsort

Art. 13

¹ Ausserhalb des öffentlichen Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

² Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche (Ausstreuerung) ausserhalb des Friedhofs gestattet.

4. Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 14

¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen sind untersagt.

² Der Friedhof ist von Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Nicht gestattet sind:

- das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge aller Dienstleistungserbringer
- das Spielenlassen von Kindern;
- das Übersteigen von Zäunen und Einfriedungen;
- jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden;
- das Verursachen von unnötigem Lärm;
- das freie Laufenlassen von Hunden.

Bestattungszeiten

Art. 15

¹ Die Bestattungen finden in der Regel werktags um 11.00 Uhr oder um 13.30 Uhr statt.

² Ausnahmsweise können Beisetzungen an Samstagen um 11.00 Uhr stattfinden.

³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen, wie beispielsweise aus sanitärischen Gründen, Bestattungen vorgenommen werden.

Bestattungsfeier

Art. 16

¹ Bei der Bestattung sind die Wünsche der Angehörigen und des Verstorbenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ordnet die Verwaltung das Erforderliche an.

² Die in der Aufbahrungshalle aufgebarten Leichname sind den Angehörigen und den Bestattungsfeier-Teilnehmenden bis unmittelbar vor der Bestattung zugänglich. Wurde der Leichnam seit dem Tode anderswo aufgebahrt, so ist er spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattungsfeier in die Aufbahrungshalle zu überführen.

³ Das Kirchengeläute wird in die Bestattungsfeier integriert.

⁴ Ob eine kirchliche Feier stattfindet, ist den Angehörigen überlassen.

Bestattungsfelder

Art. 17

¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofs sind wie folgt eingeteilt:

Für Erdbestattungen

- Sarggräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren;
- Sarggräber für Kinder unter 12 Jahren.

Für Urnenbeisetzungen

- Urnengräber;
- Bestehende Sarg- und Urnengräber.

Für Aschebeisetzungen steht das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

² In den Grabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

³ Urnen werden im Urnenteil beigesetzt.

⁴ Die Zuordnung der Gräber wird vom zuständigen Gemeindeorgan bestimmt.

⁵ Ab 12 Jahren werden Kinder im Grabfeld der Erwachsenen bestattet.

⁶ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

Beschaffenheit der Säрге

Art. 18

Bei Erdbestattungen und Feuerbestattungen muss der Sarg den Bestimmungen gemäss Art. 12 Abs. 2 entsprechen. Bei Feuerbestattungen muss der Sarg zudem aus weichem Holz angefertigt sein und er darf keine Metallbestandteile aufweisen sowie keine Einlagen, Farben oder andere Substanzen enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen, Rauch oder umweltschädliche Gase entwickeln.

Masse und Auslastung der Gräber

Art. 19

¹ Die Gräber sind unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers rechtzeitig auszuheben. Sie haben folgende Masse aufzuweisen:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Erdbestattungsgräber			
Erwachsene	200 cm	90 cm	180 cm
Kinder von 3 bis 12 Jahren	120 cm	50 cm	150 cm
Kinder unter 3 Jahren	100 cm	50 cm	120 cm
b) Urnengräber	60 cm	60 cm	80 cm

² Die Länge und Breite der Gräber richtet sich grundsätzlich nach den Dimensionen der Särge.

³ Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt minimal 50 cm, der Abstand von Grab zu Grab mindestens 30 cm.

⁴ Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 20

¹ Beim Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche unter dem Rasen beigesetzt (Leihurne). Eine Erdbestattung an diesem Ort ist ausgeschlossen.

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

Ruhedauer der Gräber

Art. 21

¹ Die Ruhedauer für Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder sowie Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre.

² Die Ruhedauer wird immer von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

³ Die festgesetzte Ruhezeit eines Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert.

⁴ Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf der Ruhezeit (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Art. 22

¹ In bereits belegte Einzelgräber dürfen zusätzlich noch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wodurch jedoch die Grabruhe der Erstbelegung nicht verlängert wird.

² Eine Mehrfachbelegung kann nur bis spätestens 15 Jahre nach der Erstbelegung erfolgen.

Aufhebung von Gräbern

Art. 23

¹ Die Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Ruhedauer fällt in die Kompetenz des zuständigen Gemeindeorgans.

² Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens 6 Monate vor Beginn der Arbeiten zu veröffentlichen und beim betroffenen Gräberfeld mittels Anschlag bekannt zu geben.

³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt das zuständige Gemeindeorgan über die nicht abgeräumten Grabmäler und Pflanzen.

5. Bepflanzung, Grabunterhalt und Grabmäler

Zuständigkeiten

Art. 24

¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner besorgt.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Weisungen des zuständigen Gemeindeorgans und des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

Art. 25

¹ Die Form der Bepflanzung erfolgt im Rahmen ortsüblicher Gepflogenheiten. Gestattet sind ebenfalls Steinmosaiken. Dabei dürfen Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Naturstein, Kunststein und Metall eine maximale Höhe von 5 cm nicht übersteigen.

² Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und die Randbepflanzung erfolgen einheitlich durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde. Der Unterhalt derselben wird durch den Friedhofgärtner besorgt.

³ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der gesamten Grabruhedauer ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

⁴ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen bzw. natürlichen Materialien.

⁵ Auf Wunsch der Angehörigen dürfen Gärtner von Privatfirmen die Bepflanzung vornehmen. Diese haben die Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften zu bieten.

⁶ Nachbargräber und allgemeine Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

⁷ Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und das Grabmal in der Höhe um maximal 50 cm überragen. Sie sind durch die Angehörigen zurückzuschneiden.

⁸ Auf Gräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet.

⁹ Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten.

Art der Bepflanzung

Art. 26

¹ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind zu unterlassen.

² Ungeeignete, störende oder übergreifende Bepflanzungen, Kränze, welke oder verdorbene Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe dürfen durch den Friedhofgärtner jederzeit entfernt werden.

Zurückschneiden der Pflanzen

Art. 27

Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Diesbezüglich setzt das zuständige Gemeindeorgan den Angehörigen vorgängig eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung an. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das zuständige Gemeindeorgan die Arbeiten auf Kosten der Unterhaltspflichtigen ausführen lassen.

Unzulässiger Grabschmuck

Art. 28

Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten und das Gesamtbild nicht stören. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

Nicht bepflanzte Gräber

Art. 29

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung trotz Aufforderung nicht angepflanzt wurden oder solche, deren Bepflanzung und Unterhalt nicht weitergeführt wurde bzw. unbesorgte und verwahrloste Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden durch den Friedhofgärtner angesät oder mit einer immergrünen Pflanzendecke versehen (einfache Dauerbepflanzung). Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Arbeiten an Gräbern

Art. 30

¹ Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

² Abfälle sind ordnungsgemäss zu beseitigen und in die dafür aufgestellten Behälter getrennt zu entsorgen.

³ Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf Gräbern zu unterbrechen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 31

¹ Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch den Friedhofgärtner bepflanzt und gepflegt. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet.

² Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen, Gestecke und Schnittblumen nach der Trauerfeier toleriert. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen sowie unberechtigt abgestellten Grabschmuck ohne Mitteilungspflicht zu entfernen.

Pauschaler Grabunterhalt durch die Gemeinde (Spezialfinanzierung)

Art. 32

¹ Die Einwohnergemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der gesamten Grabruhedauer von mindestens 25 Jahren oder für die verbleibende Ruhezeit.

² Der Auftrag umfasst eine einfache Bepflanzung zwei- oder dreimal pro Jahr.

³ Das zuständige Gemeindeorgan setzt die Gebühren innerhalb des Rahmentarifes zum Friedhof- und Bestattungsreglement fest. Es wird zwischen Erdbestattungsgräbern und Urnengräbern unterschieden.

⁴ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der gesamten Grabruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

⁵ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt durch die Gemeinde werden in der laufenden Rechnung verbucht. Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.

⁶ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁷ Ein allenfalls später hoher Bestand in der „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

⁸ Bei Streitigkeiten betreffend die der Gemeinde obliegenden Leistungen für die Grabpflege richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Grabmäler

Art. 33

¹ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung (Gesamtbild) und die Würde des Friedhofs nicht stören.

² Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Das durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte einfache Holzkreuz wird nicht als Grabmal anerkannt.

³ Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt.

⁴ Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein einfaches Holzkreuz, welches durch die Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt und mit Vorname und Familienname beschriftet wird. Andere Bezeichnungen sind nicht gestattet. Die Kostenfolge für das provisorische Grabzeichen wird im Gebührentarif geregelt.

⁵ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Zustimmung. Zur Erteilung der Bewilligung ist dem zuständigen Gemeindeorgan ein schriftliches Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dieses hat eine Skizze mit Ansicht, Seiten- und Grundriss im Massstab 1:10, Angaben zur Beschriftung, der Art des verwendeten Materials sowie die Namen und Adressen des Auftraggebers des Grabmalherstellers zu enthalten.

⁶ Auf Verlangen sind dem zuständigen Gemeindeorgan kostenlose Materialmuster, Schriftmuster sowie gegebenenfalls Modelle, insbesondere für Skulpturen, vorzulegen.

⁷ Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehende Grabmäler ist bewilligungsfrei.

⁸ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen Instand zu stellen. Das zuständige Gemeindeorgan kann hierfür eine Frist setzen und nach deren unbenutztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Unterhaltspflichtigen ausführen lassen.

Masse

Art. 34

¹ Die Masse der Grabmäler betragen:

Grabarten	Max. Höhe (über Bodenplatte)	Max. Länge	Max. Breite	Min. Dicke	Max. Dicke	Max. Neigung
Erwachsene stehend	100 cm		45 cm	12 cm	16 cm	
liegend		80 cm	40 cm	8 cm	10 cm	10 %
Kinder bis 12 Jahre stehend	80 cm		35 cm	8 cm	14 cm	
liegend		40 cm	40 cm	6 cm	8 cm	10 %
Urnengräber stehend	80 cm		40 cm	12 cm	14 cm	
liegend		40 cm	30 cm	6 cm	8 cm	10 %

² Naturgranitsteine dürfen die maximale Dicke überschreiten, jedoch bis max. 30 cm sein.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Steilen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, geschweiftem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschreiten. Die minimale Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall. Holz- und geschmiedete Eisenkreuze werden maximal 5 cm höher und 10 cm breiter bewilligt. Die Masse des Grabmals sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Material, Gestaltungselemente und Bearbeitung

Art. 35

¹ Jedes Grabmal wird als Kunstwerk und als gutes handwerkliches Erzeugnis verstanden.

² Gestattet sind

- a) individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, polierte Steine aus Marmor, Holz oder nicht glänzendem Metall, Holzkreuze mit Kupferabdeckung;
- b) sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben;
- c) dem Werkstoff gerecht verarbeitete Grabzeichen;
- d) Fotografien, die in eine Porzellanplatte eingebrannt werden;
- e) Glas (max. 1/3 der Gesamtfläche und bruchstabil).

³ Nicht gestattet sind

- a) Kunststoffe, Zement- oder Kunststeine, Gusseisen, Blech, Draht; Keramik, Email oder ähnlich ungünstig wirkende Materialien;
- b) künstlich gefärbte Steine;
- c) Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen);
- d) Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z. B. Holzkreuz, Baumstämme etc. in Stein oder Blech;
- e) industriell hergestellte Bronze-, Kupfer-, Messing- oder Eisenreliefs und -urnen;
- f) Urnen auf den Grabstellen.

- Abweichungen** **Art. 36**
Das zuständige Gemeindeorgan kann in begründeten Fällen geringfügige Abweichungen von den Vorschriften der Art. 34 und 35 bewilligen.
- Beschriftung** **Art. 37**
¹ Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst bei Grabmälern Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr. Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden.
² Beim Gemeinschaftsgrab wird ein vorschriftsgemässes Plättchen mit Vorname, Name, Geburts- und Todessjahr des Verstorbenen auf die hierfür vorgesehene Stelle angebracht.
- Aufstellen der Grabmäler** **Art. 38**
¹ Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens 12 Monate nach der Bestattung. Es ist auf eine fachgerechte Fundation zu achten.
² Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.
³ Das Aufstellen eines Grabmals oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern ist nur an Werktagen gestattet. Die Arbeiten sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden und dürfen nicht stückweise ausgeführt werden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind diese Arbeiten zu unterlassen.
⁴ Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzungen und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet der Verursacher.
- Unzulässige Grabmäler** **Art. 39**
¹ Grabdenkmäler oder Grabzeichen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen und deren Aufstellung durch das zuständige Gemeindeorgan nicht erlaubt worden ist, müssen auf ihre Aufforderung hin innert Monatsfrist entfernt werden.
² Im Weigerungsfalle geschieht die Wegnahme durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Unterhaltspflichtigen. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht nicht.

6. Gebühren

- Bestattungskosten** **Art. 40**
¹ Für die verschiedenen Arbeiten auf Kosten der Grabinhaber, wie Erstellen des Grabes, Anpflanzungen, Pflege der Gräber usw., erstellt das zuständige Gemeindeorgan einen Rahmentarif, der dem Reglement als Anhang beigefügt wird und von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen ist.
² Das zuständige Gemeindeorgan setzt die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens fest und passt die Tarifpositionen periodisch den veränderten Gegebenheiten an.
³ Die Gebühren für Kinder und Erwachsene sowie für ansässige und auswärtige Personen sind abzustufen, d. h. für Erwachsene bzw. für auswärtige Personen ist eine höhere Gebühr zu verlangen als für Kinder bzw. für ansässige Personen.

⁴ Als ansässige Personen gelten Verstorbene, die während ihres Lebens zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lauperswil hatten, unabhängig von der Dauer oder dem Zeitpunkt.

⁵ Für die Bestattung Verstorbener ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Lauperswil ist eine zusätzliche Gebühr für Auswärtige gemäss Rahmentarif (siehe Anhang) zu entrichten, sofern der Wohnsitz nie in der Gemeinde Lauperswil war.

⁶ Die Bestattungskosten hat der Nachlass des Verstorbenen zu tragen. Gebührenpflichtig sind die Angehörigen des Verstorbenen oder die mit der Nachlassverwaltung betraute Person.

Bestattungskosten Unbemittelter

Art. 41

¹ Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauperswil und hinterlässt sie kein Vermögen, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

² Die Familienangehörigen der verstorbenen Person oder die mit der Nachlassverwaltung betraute Person haben ein Gesuch einzureichen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Erben müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Erbschaft ausgeschlagen haben und kein Vermögen vorhanden ist. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag dem zuständigen Gemeindeorgan einzureichen.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) einen einfachen Sarg und die Einsargung;
- b) die Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsort;
- c) die Aufbahrung;
- d) die Bestattung in einem Sarggrab oder die Feuerbestattung (Kremation), die Urne und ein Urnengrab bzw. die Beisetzung der Urne in einem bestehenden Grab oder die Aschebeisetzung im Gemeinschaftsgrab;
- e) die Kosten eines einfachen Grabunterhalts (Dauergrün) während der gesamten Grabruhedauer;
- f) ein kostengünstiges, einfaches Grabmal.

⁴ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

⁵ Das zuständige Gemeindeorgan kann verlangen, dass für weitergehende Ansprüche Sicherheit geleistet wird.

Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 42

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

7. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 43

¹Die Gemeinde Lauperswil haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.

²Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Gemeinde verursacht werden.

Widerrechtliche Zustände

Art. 44

Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler sowie widerrechtlich gehaltene Pflanzen werden, sofern der rechtmässige Zustand durch den Unterhaltspflichtigen nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.

Strafbestimmungen

Art. 45

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen können mit Bussen bis CHF 5'000.00 bestraft werden. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Art. 46

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.

Beschwerderecht

Inkrafttreten

Art. 47

¹Dieses Reglement mit Anhang tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 14. Juni 2001
- das Reglement über die Grabunterhaltsgebühren (Spezialfinanzierungsreglement) vom 30. November 2007

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement wurde durch die Stimmberechtigten anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2014 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:



Hans Ulrich Gerber

Der Gemeindeschreiber:



Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 44 vom 30. Oktober 2014 und Nr. 48 vom 27. November 2014 bekannt.

3438 Lauperswil, 13. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber:



Jürg Sterchi

Anhang

Gebührenrahmen zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 4. Dezember 2014 der Einwohnergemeinde Lauperswil

Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der nachstehende Gebührenrahmen (Tarifpositionen gemäss Art. 32 ff. des Friedhof- und Bestattungsreglements):

I Bestattungen und Beisetzungen

Erwachsenengräber (inkl. Jugendliche ab 12 Jahren)

- Aushub maschinell	CHF	320.00	-	450.00
- Herrichten Grab durch Gärtnerei, Dauerbepflanzung	CHF	410.00	-	600.00
- Kreuz	CHF	50.00	-	100.00
- Beschriftung des Kreuzes	CHF	60.00	-	100.00
- Schneiden Dauerbepflanzung	CHF	600.00	-	800.00
	CHF	1'440.00	-	2'050.00

Kindergräber unter 12 Jahren

- Aushub maschinell	CHF	320.00	-	450.00
- Fassung oder Platten	CHF	100.00	-	200.00
- Kreuz	CHF	50.00	-	100.00
- Beschriftung des Kreuzes	CHF	60.00	-	100.00
	CHF	530.00	-	850.00

Urnengräber

- Aushub	CHF	250.00	-	350.00
- Randplatten	CHF	100.00	-	200.00
- Kreuz	CHF	50.00	-	100.00
- Beschriftung des Kreuzes	CHF	60.00	-	100.00
	CHF	460.00	-	750.00

Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber

- Aushub	CHF	150.00	-	300.00
- Kreuz	CHF	50.00	-	100.00
- Beschriftung des Kreuzes	CHF	60.00	-	100.00
	CHF	260.00	-	500.00

Aschebeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab

- Aschebeisetzung (Leihurne)	CHF	125.00	-	200.00
- Unterhalt und Bepflanzung Gemeinschaftsgrab	CHF	575.00	-	800.00
	CHF	700.00	-	1'000.00

II Pauschaler Grabunterhalt durch die Gemeinde

- Erdbestattungsgrabbeepflanzung (2 Bepflanzungen pro Jahr)	CHF	4'000.00	-	4'500.00
- Erdbestattungsgrabbeepflanzung (3 Bepflanzungen pro Jahr)	CHF	6'000.00	-	6'500.00
- Urnengrabbeepflanzung (2 Bepflanzungen pro Jahr)	CHF	2'200.00	-	2'500.00
- Urnengrabbeepflanzung (3 Bepflanzungen pro Jahr)	CHF	3'600.00	-	4'000.00

III Spezielle Aufwände

1. Zusätzliche Grabgebühr für Auswärtige

Zusatzgebühr auf die ordentlichen Tarife, sofern der Wohnsitz nie in der Gemeinde Lauperswil war

- Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	CHF	600.00	-	1'000.00
- Kinder unter 12 Jahren	CHF	200.00	-	500.00

2. Umbestattung von Urnen / Exhumierung / besondere Dienstleistungen

Kosten nach effektivem Aufwand
gemäss Gebührenreglement und
-verordnung